

## **Begriff der Verhältnismäßigkeit im öffentlichen Recht in Japan**

Symposium der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.  
Universität Potsdam, 21./22. Juni 2025

Am 21. und 22. Juni 2025 veranstaltete die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung ein Symposium zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im öffentlichen Recht Japans an der Universität Potsdam. Organisiert hatte die Veranstaltung DJJV-Vorstandsmitglied Gregor STEVENS, Vorsitzender Richter am dortigen Landgericht. Im Mittelpunkt des Symposiums stand die Frage, inwieweit der für das deutsche Rechtsstaatsverständnis elementare – wenn auch bekanntlich im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnte – Grundsatz eine ähnliche Rolle auch in Japan spielt, sei es unter einem vergleichbaren Begriff, sei es zumindest der Sache nach.

Die gut 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden in den Räumlichkeiten der Universität Potsdam am Griebnitzsee zunächst von STEVENS begrüßt. Sodann leiteten Grußworte von Staatsanwalt Jun'ichi TANIGUCHI, derzeit Erster Botschaftssekretär und Justizattaché der Botschaft von Japan, Berlin, sowie (per Video) des Dekans der juristischen Fakultät der Universität Potsdam, Prof. Dr. Andreas ZIMMERMANN, LL.M. (Harvard), die Veranstaltung ein.

Als erster Redner beleuchtete Prof. Akito MOROOKA, Tōhoku Universität, Sendai, derzeit Humboldt-Universität Berlin, die Verhältnismäßigkeit im japanischen Verwaltungsrecht. Er skizzierte zunächst die historische Entwicklung. Japanische Verwaltungsrechtswissenschaftler wie Tatsukichi MINOBE hätten das Verhältnismäßigkeitsprinzip seit der Meiji-Zeit aus dem deutschen Recht entlehnt, um Verwaltungshandeln kontrollierbar zu machen. Später habe er sich unter der Nachkriegsverfassung stärker zu einem Rechtmäßigkeitsmaßstab gewandelt, etwa für die Beurteilung kommunaler Satzungen wie solcher zur Beschränkung sogenannter Love Hotels. Heute habe sich in der Lehre eine Dreielementtheorie durchgesetzt, wonach staatliches Handeln auf seine Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit hin zu prüfen sei. MOROOKA hob hervor, dass die Legitimität des verfolgten Zwecks in Japan weitgehend unterstellt werde. Bemerkenswert sei, dass der Oberste Gerichtshof (OGH) der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (*hirei gensoku* 比例原則) nur sehr selten ausdrücklich in seinen Entscheidungen erwähne und zwar selbst dann, wenn der Gerichtshof in der Sache eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehme. Insofern handele es

sich um ein Prinzip, dass in erster Linie die Lehre verwende, um die Rechtsprechung zu interpretieren und zu systematisieren.

Dem stellte apl. Prof. Dr. Norbert JANZ, Universität Potsdam, als zweiter Redner aus deutscher Sicht neuere Entwicklungen beim Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber. Der Stresstest, den die Coronapandemie mit ihren einschneidenden Maßnahmen, beispiellosen Grundrechtseingriffen und harten Verfassungskonflikten den Rechtsstaat unterworfen habe, habe insoweit wichtige Neuerungen gebracht. Während der Gesetzgeber besonders durch die Notwendigkeit, verstärkt gesamtgesellschaftliche Abwägungen treffen zu müssen, herausgefordert gewesen sei, hob JANZ für die Gerichte vor allem das zeitliche Moment hervor. Die Pandemie habe die „Temporalisierung der Verhältnismäßigkeit“ besonders deutlich werden lassen. So hätten die Gerichte für die meisten Entscheidungen zwischen konfliktierenden Interessen unter Bedingungen der Ungewissheit und unter Zeitdruck abwägen müssen. Sie hätten zu Beginn der Pandemie der Verwaltung zwangsläufig eine weite Einschätzungsprärogative eingeräumt. Mit wachsendem Wissen über die Pandemie habe sich diese Beurteilung jedoch verändert, einschneidende Maßnahmen seien oft nur mehr mit Ausnahmen und für eine begrenzte Zeit gebilligt worden. Die Temporalisierung der Verhältnismäßigkeit spiegele sich nicht zuletzt darin, dass die Geltung umfangreicher Eindämmungsverordnungen der Länder mitunter auf wenige Wochen befristet gewesen sei, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Zum Abschluss des ersten Tages bot die Terrasse eines italienischen Restaurants Gelegenheit für einen informellen Austausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Der zweite Tag begann mit einem Vortrag über Zoom von Prof. Tomoaki KURISHIMA, Universität Saitama, zum Verhältnismäßigkeitsprinzip in der Rechtsprechung des japanischen OGH. Seine Hauptthese war, dass man die Frage, ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bestandteil der Entscheidungspraxis des OGH ist, mit guten Gründen sowohl mit Ja als auch mit Nein beantworten könne. Denn der Gerichtshof benutze den Begriff der Verhältnismäßigkeit (*hirei-sei* 比例性), der anders als „Verhältnismäßigkeit“ im Deutschen nicht Teil des allgemeinen Sprachgebrauchs sei, kaum, sondern spreche meist von gesellschaftlichen Wertvorstellungen (*shakai tsūnen* 社会通念). Beispielsweise habe der OGH in einer Entscheidung aus dem Jahre 1996 die Sanktionierung eines Schülers einer technischen Ober- schule, der aus Glaubensgründen die Teilnahme am Kendō-Unterricht verweigert hatte, für unangemessen erklärt.<sup>1</sup> Dabei habe der Gerichtshof der

---

1 OGH, 8. März 1996, 民集 Minshū 50, 469, englische Übersetzung abrufbar unter [https://www.courts.go.jp/app/hanrei\\_en/detail?id=294](https://www.courts.go.jp/app/hanrei_en/detail?id=294).

Sache nach eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen, um einen Ermessensfehler zu begründen. In solchen Fällen argumentiere der OGH allerdings stark mit den Gegebenheiten des Einzelfalls, worin sich das Selbstverständnis der Richterinnen und Richter am OGH spiegele. Anders als den Richtern und Richterinnen am Bundesverfassungsgericht gehe es denjenigen am OGH primär darum, die angemessenste Lösung für den konkreten Fall zu finden, und weniger darum, dogmatische Grundsätze für die weitere Rechtsentwicklung zu formulieren. KURISHIMA zitierte hierfür unter anderem den ehemaligen OGH-Richter Tokiyasu FUJITA, der seine Richterrolle als die eines Weisen charakterisiert hat, der auf der Grundlage des gesunden Menschenverstands entscheide.<sup>2</sup> Mit einer starken Meinung in der japanischen Literatur sah KURISHIMA selbst dieses Selbstverständnis durchaus kritisch.

Den letzten Vortrag hielt Prof. Masato TAKAHASHI, Kyūshū Universität, derzeit Universität Freiburg, zu den Methoden der Verfassungsmäßigkeitsprüfung in Japan. Diese habe sich historisch von der sogenannten Gemeinwohllehre, die TAKAHASHI als naive Rechtfertigung charakterisierte, ab den 1960er Jahren zu einer Methode der Interessenabwägung entwickelt. Die von der Literatur unter Einfluss des US-amerikanischen Rechts entwickelten Prüfungsmaßstäbe habe die Rechtsprechung allerdings nie in systematisierter Form übernommen. Eine Zäsur markiere insoweit insbesondere der berühmte *Sarufutsu*-Fall aus dem Jahre 1974.<sup>3</sup> Darin ging es um die Disziplinierung eines Postbeamten wegen politischer Betätigung. Während die ersten beiden Instanzen unter Einfluss der erwähnten Literaturstimmen im Hinblick auf den hohen Stellenwert der Meinungsfreiheit einen strengen Prüfungsmaßstab an das staatliche Handeln angelegt und eine übermäßige Grundrechtsbeschränkung bejaht hatten, verneinte der OGH einen Verfassungsverstoß. Der vom OGH verwendete, als *Sarufutsu*-Maßstab bekannt gewordene Test lässt einen abstrakt legitimen Zweck (das Vertrauen der Bürger in die Neutralität der Verwaltung) genügen und beschränkt sich auf eine Interessenabwägung, die nach Meinung der Kritiker fast immer zu Gunsten der Verwaltung ausfallen wird. TAKAHASHI mahnte an, dass nur klare Prüfungsmaßstäbe eine effektive Verfassungsmäßigkeitskontrolle gewährleisten könnten. Insbesondere sei es geboten, den Zweck der staatlichen Maßnahme künftig konkret zu betrachten, in einer Konstellation wie im *Sarufutsu*-Fall also zu berücksichtigen, dass die politische Betätigung

2 Siehe T. FUJITA, Der Stellenwert des Obersten Gerichtshofes in der Japanischen Verfassung – Was erwartet die Gesellschaft: Höchste Fachkenntnisse oder sozialen „Common Sense“?, *ZJapanR/J.Japan.L.* 26 (2008) 181, 184.

3 OGH, 6. November 1974, 刑集 Keishū 28, 393, englische Übersetzung abrufbar unter [https://www.courts.go.jp/app/hanrei\\_en/detail?id=1886](https://www.courts.go.jp/app/hanrei_en/detail?id=1886).

im Privaten stattfand und kaum geeignet war, die Neutralität der Verwaltung in Zweifel zu ziehen. Neben der Kontrolle eines legitimen Zwecks sei insbesondere eine strikte Erforderlichkeitsprüfung unerlässlich. Verhältnismäßigkeit, so TAKAHASHIS passendes Schlusswort, sei nicht nur ein Prinzip, sondern der Maßstab für Freiheit.

Sämtliche Vorträge wurden vom Publikum sehr interessiert verfolgt und lebhaft diskutiert. Deutlich wurde, dass das Maß und die Art und Weise, wie Gerichte staatliches Handeln auf seine Verhältnismäßigkeit hin überprüfen, nicht nur von elementarer Bedeutung für die Gewaltenteilung ist, sondern zugleich viel über Rolle und Selbstverständnis der Richterinnen und Richter im jeweiligen Rechtssystem aussagen.

Der anschließende Rundgang durch die Potsdamer Schlossgärten bot einen wunderbaren Ausklang der rundum gelungenen Veranstaltung.

Moritz BÄLZ\*

---

\* Professor für Japanisches Recht und seine kulturellen Grundlagen, Goethe-Universität Frankfurt.